

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 222/86

in dem Rechtsstreit

1. Cemil S [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED] D [REDACTED],
2. Meryem S [REDACTED] geborene R [REDACTED], ebenda,
3. V [REDACTED] D [REDACTED] Sachversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Werner S [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter
zu 1) und 3):

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigte
zu 2):

Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Suleyman K [REDACTED],
 2. Nursen K [REDACTED],
 3. Gülay K [REDACTED],
 4. Tescan K [REDACTED], geboren am [REDACTED].1969,
 5. Mesut K [REDACTED], geboren am [REDACTED].1973,
 6. Nurcan K [REDACTED], geboren am [REDACTED].1976,
 7. Nuray K [REDACTED], geboren am [REDACTED].1979,
- zu 4) - 7) vertreten durch den Kläger zu 1),
sämtlich wohnhaft B [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Kläger zu 2) - 7):

H [REDACTED] D [REDACTED] I [REDACTED] VAG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Hans F [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

WII

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Lepa und Bischoff am 28. April 1987 beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten zu 2) auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) werden die Revisionen der Beklagten zu 1) und 3) sowie der Beklagten zu 2) gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Juli 1986 nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten ihrer Revisionen (§ 97 Abs. 1 ZPO) einschließlich der Kosten des Streithelfers der Kläger zu 2) bis 7).

Streitwert: 174.286 DM

Im Ergebnis mit Recht verneint das Berufungsgericht eine Haftungsbegrenzung der Beklagten gegenüber den Klägern zu 2) bis 7). Zwar ist es entgegen seiner Ansicht nicht möglich, die Beklagten zu 1) und 2) mit dem Kläger zu 1) zu einer sog. Zurechnungseinheit zusammenzufassen, da außer ihnen niemand weitere Ursachenbeiträge für den Unfall gesetzt hat. Doch ist das Gesamtschuldverhältnis zwischen den Beklagten und dem Kläger zu 1) gegenüber den Klägern zu 2) bis 7) deshalb nicht gestört, weil auch der Kläger zu 1) seinen Kindern bei einer Schädigung im Straßenverkehr nicht nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff



Beglaubigt:

Therweth
Justizangestellte